

occasionally omitted« (Drijvers 44 im Anschluß an Segal 32, 36), so daß sich die Jahreszahlen 539 (= 227/8 A.D.) und 520 (= 208/9 A.D.) ergeben, oder könnte es nicht eine Datierung nach der Freiheitsära sein? Die Daten lägen übrigens nicht weit auseinander.

Die syrische Hs. British Library Add. 17,176 (Wright, Catalogue III 1072f.) wurde beendet am 14. Juni des Jahres 427 »der Hyparchie von Bosra« (eine Formulierung, die Meimaris 149 in griechischer Sprache nicht erwähnt). Es handelt sich um die Ära der Provinz Arabien. Nach der Umrechnungsregel des Verfassers muß man 105 hinzuzählen, so daß die Handschrift – wie schon Wright angibt – auf 532 A.D. zu datieren ist. Weiterhin taucht die Ära von Antiocheia auf (Vat. Syr. 160 [473 A.D.]; British Library Add. 14,599 [569 A.D.]), ferner die mit der Seleukidenära identische Zeitrechnung von Apameia (British Library Add. 14,571 [A.D. 518]), vgl. auch W.H.P. Hatch, *An Album of Dated Syriac Manuscripts*, Boston 1946, 18f.

In der denselben Zeitraum umfassenden Liste der datierten griechischen Inschriften bei P. Donceel-Voûte, *Les pavements des églises byzantines de Syrie et du Liban*, Band 1, Louvain-la-Neuve 1988, 469, erscheinen die Ären von Antiocheia, Sidon, Berytos (jeweils mehrfach) und Tyros, doch überwiegen die Datierungen nach der Seleukidenära.

Häufig ist bei Daten nicht ohne weiteres klar, welche Zeitrechnung gemeint ist, außerdem kann der Beginn der Ära zweifelhaft sein, darüber hinaus muß man bei der Umrechnung die unterschiedlichsten Jahresanfänge berücksichtigen. Das Werk des Verfassers, dem wir u.a. bereits einen Katalog der neugefundenen arabischen Handschriften des Katharinenklosters auf dem Sinai verdanken (Athen 1985), behandelt also ein schwieriges Gebiet. Normalerweise verläßt man sich dabei auf Handbücher und Umrechnungstabellen. Wer sich mit Datierungen in dem vom Verfasser behandelten Bereich befaßt, kann jetzt mit Gewinn auf sein Buch zurückgreifen.

Hubert Kaufhold

Carl Gerold Fürst, *Canones-Synopse zum Codex Iuris Canonici und Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*, Freiburg–Basel–Wien (Herder) 1992, 214 Seiten, Paperback, 38,- DM.

Als 1917 mit dem Codex Iuris Canonici ein Gesetzbuch für die lateinische Kirche in Kraft getreten war, dauerte es nicht lange, bis der Gedanke auftauchte, auch für die unierten orientalischen Kirchen eine Kodifikation zu schaffen. 1929 wurde deshalb eine Kommission »per gli Studi Preparatori alla Codificazione Canonica Orientale« ins Leben gerufen, in der auch Orientalen mitarbeiteten (ab 1935: Pontificia Commissione per la Redazione del Codice di Diritto Canonico Orientale). Von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung war daneben die bald entstandene »Commissione per la Raccolta delle Fonti dei Diritti«: sie zeichnete für die seit 1930 in drei Serien erschienene Reihe »Fonti« verantwortlich, in der nicht nur orientalische Rechtsquellen in Übersetzungen zugänglich gemacht wurden, sondern auch Einzelstudien und zusammenfassende Darstellungen des orientalischen Kirchenrechts erschienen; die Reihe bildet eine wichtige Grundlage und gab neue Anstöße für die Beschäftigung mit der Geschichte des Ostkirchenrechts. Die gesetzgeberische Arbeit brachte dagegen erst nach dem Zweiten Weltkrieg Ergebnisse: von 1949 bis 1957 traten Teilkodifikationen in Kraft (Eherecht, kirchliche Gerichte, Religiösen, Kirchenvermögen, Personenrecht). Als Papst Johannes XXIII. 1959 das Zweite Vatikanische Konzil ankündigte und gleichzeitig die Reform des Kirchenrechts ins Auge faßte, war ein Weitermachen vorerst nicht sinnvoll.

Nach dem Ende des Konzils nahm man zunächst 1969 die Arbeit am neuen Codex Iuris Canonici (CIC) für die lateinische Kirche in Angriff, der schließlich 1983 promulgiert wurde und in Kraft trat. 1972 berief der Papst auch eine Kommission für die Revision des orientalischen Kirchenrechts (Pontificia Commissio Codicis Iuris Canonici Orientalis Recognoscendo), in der ebenfalls wieder viele Orientalen mitarbeiteten. Ihre Tätigkeit ist ausführlich in der eigens dafür gegründeten Zeitschrift

»Nuntia« (Heft 1, Rom 1975) dokumentiert, die nach dem Erscheinen des neuen Gesetzbuches ihren Zweck erfüllt hatte und mit Heft 31 (1990) eingestellt wurde. Einzelheiten zur Geschichte der Kodifikation lassen sich etwa nachlesen in einem Beitrag von D. Faltin für den Jubiläumsband »La Sacra Congregazione per le Chiese Orientali nel Cinquantesimo della Fondazione, 1917-1967«, Rom 1969, 121-127, oder in der ebenfalls von der Ostkirchenkongregation herausgegebenen »Statistica con cenni storici della gerarchia e dei fedeli di rito orientale« (Vatikanstadt 1932) sowie deren unter dem Titel »Oriente Cattolico« 1962 bzw. 1974 erschienenen Neubearbeitungen (einem auch sonst nützlichen Werk, bei dem man sich eine baldige aktualisierte Auflage wünschen würde!).

Erwähnt sei noch, daß auch die Neubearbeitung des Gesetzbuches für die Ostkirchen der Wissenschaft neue Impulse gab. 1969 wurde auf Initiative von Ivan Žužek, des Sekretärs der päpstlichen Kommission, die »Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen« gegründet, die sich dem gesamten Recht der unierten und nichtunierten orientalischen Kirchen widmet. Sie veranstaltet regelmäßig Kongresse und veröffentlicht die Vorträge in ihrem Jahrbuch »Kanon« (Band 1, Wien 1973; bisher elf Bände).

Das Gesetzbuch für die Ostkirchen, der »Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium« (CCEO), wurde am 18. 10. 1990 in lateinischer Sprache promulgiert (Acta Apostolicae Sedis LXXXII, N. 11, Vatikanstadt 1990). Schon die Entstehungsgeschichte zeigt die Nähe zum Codex Iuris Canonici. Die Frage, ob nicht der lateinische Einfluß zu stark ist oder ob ein einheitliches Gesetzbuch für alle unierten orientalischen Kirchen mit ihrer durchaus unterschiedlichen Tradition überhaupt sinnvoll und angemessen ist, soll hier auf sich beruhen; im Laufe der Zeit haben sich immer wieder kritische Stimmen erhoben. Das hier anzuzeigende Buch dient jedenfalls dem Zweck, den Vergleich zwischen den beiden Gesetzbüchern, die naturgemäß ungefähr die gleiche Materie regeln, aber doch in ihrer Systematik teilweise eigene Wege gehen, zu erleichtern. Sein Autor, Professor für Kirchenrecht an der Universität Freiburg im Breisgau und seit 1991 Präsident der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen, ist nicht zuletzt durch seine langjährige Tätigkeit (seit 1978) als Consultor in der Kommission für die Revision des orientalischen Kirchenrechts mit der Materie bestens vertraut.

Die Synopse enthält nicht den Wortlaut der Kanones, sondern gibt nur deren Zahlen an, was aber völlig ausreicht, weil die Texte ja leicht zugänglich sind. Sie besteht aus zwei Teilen: im ersten werden den fortlaufenden Kanones des Codex Iuris Canonici die entsprechenden Kanones des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium gegenübergestellt, im zweiten umgekehrt den Kanones des CCEO diejenigen des CIC. Der Bearbeiter gibt zusätzlich auch den Wortlaut der jeweiligen Buch-, Teil-, Titel-, Kapitel-(usw.) Überschriften an, so daß auch hier ein bequemer Vergleich möglich ist. Soweit erforderlich, werden die Kanones nach Paragraphen und Nummern aufgegliedert. Übersichtlicher und »benutzerfreundlicher« hätte man die Synopse nicht machen können. Das Buch ist zweifellos ein unentbehrliches Handwerkszeug für die Kanonisten der orientalischen Kirchen, wenn sie die Vorschriften der lateinischen Kirche zum Vergleich heranziehen wollen, es wäre aber auch sehr wünschenswert, wenn es westliche Kanonisten anregen würde, sich stärker mit dem orientalischen Kirchenrecht und dessen Geschichte zu befassen.

Am Preis des Buches dürfte das nicht scheitern, denn er ist bemerkenswert niedrig. Das war möglich, weil der Autor sich nicht zu schade war, auch noch selbst akribisch die Druckvorlage herzustellen. Dafür gebührt ihm gleichfalls Dank.

Hubert Kaufhold

Robert F. Taft, *A History of the Liturgy of St. John Chrysostom*, Band IV: *The Diptychs* (= OCA 238), Rom 1991, XXXIV + 214.

Prof. R.F. Taft, S.J., Pontif. Institut. Orientale, Rom, hat in den vergangenen 20 Jahren ein reiches liturgiewissenschaftliches Schaffen, hinsichtlich der orientalischen Kirchen, entwickelt. Durch